

# Tarifvertrag über die Gewinnungsprämie



Zwischen der

BARMER GEK  
Postfach 11 07 04  
10837 Berlin

einerseits

und der

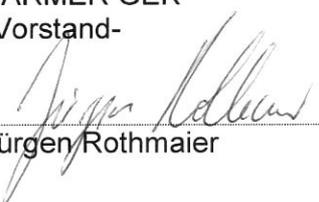
DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V.  
Droopweg 31  
20537 Hamburg

andererseits

wird der anliegende Tarifvertrag über die Gewinnungsprämie geschlossen.

Berlin, den 19.12.2013

BARMER GEK  
-Vorstand-

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Rothmaier

DHV- Die Berufsgewerkschaft e.V.  
- Hauptvorstand -

  
\_\_\_\_\_  
Henning Röders

Anlage: Tarifvertrag über die Gewinnungsprämie

# Tarifvertrag

über die Gewinnungsprämie

---

## **Inhalt**

GELTUNGSBEREICH	1
DEFINITIONEN UND PRÄMIENARTEN	2
PRÄMIENBERECHTIGTER PERSONENKREIS	3
INDIVIDUELLE GEWINNUNGSPRÄMIE	4
ERFASSUNG DER AUFNAHMEN	5
KLÄRUNG VON ZWEIFELS- UND STREITFÄLLEN	6
KOLLEKTIVE GEWINNUNGSPRÄMIE	7
INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG	8

## **Anlagen**

ÜBERSICHT ÜBER DIE PRÄMIENRELEVANTEN VERSICHERTENGROUPEN FÜR NEUAUFNAHMEN	Anlage 1
ZUORDNUNG PRÄMIENRELEVANTER NEUAUFNAHMEN	Anlage 2

## 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten gem. Nr. 1.1 Absätze 1 und 2 des Manteltarifvertrags (MTV). Er gilt nicht für die in Nr. 1.1 Absatz 3 MTV genannten Beschäftigten.

### **Protokollnotiz:**

Der in diesem Tarifvertrag verwendete Begriff „Beschäftigte“ umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## 2 DEFINITIONEN UND PRÄMIENARTEN

- (1) Aufnahmen im Sinne dieses Tarifvertrags sind neue Mitgliedschaften in den Versichertengruppen (VG) 1 bis 7 (siehe Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag), die in dem Zeitraum vom 02.01. eines Jahres bis zum 01.01. des auf die Aufnahmen folgenden Jahres bestandswirksam werden und am 01.01. des auf die Aufnahme folgenden Jahres noch bestandswirksam sind. Eine Mitgliedschaft ist neu, wenn das Mitglied in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Tag der Bestandswirksamkeit nicht bereits über eine Familienversicherung oder als Mitglied im Bestand der BARMER GEK wirksam gewesen ist (externe Aufnahme).
- (2) Als erfolgreiche Rückwerbungen im Sinne dieses Tarifvertrags gelten Mitgliedschaften, die mit Wirkung vom 01.11. des Jahres, welches der Rückwerbung vorhergeht, bis 31.10. des Jahres, in welches die Rückwerbung fällt, schriftlich gekündigt und in den Bestand der Regionalgeschäftsstelle (RGS) zurückgewonnen wurden, indem die Kündigung vor ihrem Wirksamwerden zurückgenommen wurde. Die Mitgliedschaften müssen am 01.01. des Folgejahres noch im Bestand der BARMER GEK wirksam sein. Maßgeblich für die Prämiengewährung ist die bestandswirksame Rückwerbung laut Unternehmenssteuerungsportal (USP).
- (3) Die Gewinnungsprämie ist eine nicht ruhegehaltsfähige Einmalzahlung. Sie stellt keinen Gehaltsbestandteil im Sinne des MTV sowie der ihn ergänzenden Tarifverträge dar.
- (4) Die Prämie wird als individuelle Gewinnungsprämie und als kollektive Gewinnungsprämie gewährt.

## 3 PRÄMIENBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- (1) Prämienberechtigt für die individuelle Gewinnungsprämie sind
  - Vertriebsbeauftragte sowie deren Urlaubs- und Krankheitsvertretungen,

- Bezirksgeschäftsführerinnen und Bezirksgeschäftsführer sowie deren Urlaubs- und Krankheitsvertretungen,
  - Firmengesundheitsberaterinnen und Firmengesundheitsberater
  - und solche Beschäftigte, die im Vorgriff auf die noch nicht vollzogene Tätigkeitsübertragung bereits die Aufgaben einer/eines Vertriebsbeauftragten wahrnehmen.
- (2) Prämienberechtigt für die kollektive Gewinnungsprämie sind die Beschäftigten
- einer RGS einschließlich der angegliederten Bezirksgeschäftsstellen
  - sowie im Melde- und Einzugszentrum am Standort der Hauptverwaltung in Schwäbisch Gmünd (MEZ).

## 4 INDIVIDUELLE GEWINNUNGSPRÄMIE

- (1) Jede Aufnahme wird wie folgt monetär bewertet:

Prämiengruppe 1 (bis zu 70 Aufnahmen)	je 10,-- Euro
Prämiengruppe 2 (ab der 71. Aufnahme)	je 30,-- Euro

- (2) In folgenden Fällen wird eine Aufnahme dreifach, d.h. wie drei Aufnahmen gewertet:

VG	Personenkreis
5	Beschäftigte oberhalb Jahresarbeitsentgeltgrenze
6	Selbstständige oberhalb Beitragsbemessungsgrenze
7	Studierende in Beitragsklassen 480, 481, 485, 486, 487

- (3) Werden zusammen mit einer externen Aufnahme Familienangehörige i.S.v. § 10 SGB V mitversichert, erhält die/der Prämienberechtigte für diese jeweils 10,-- Euro, sofern diese Familienangehörigen auch am 01.01. des auf die Aufnahme folgenden Jahres noch bestandswirksam versichert sind.
- (4) Für in Teilzeit tätige Prämienberechtigte nach Nr. 3 Absatz 1 wird die Anzahl der in den Prämiengruppen nach Absatz 1 hinterlegten Aufnahmen entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen arbeitsvertraglichen Arbeitszeit im jeweiligen Kalenderjahr zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit kaufmännisch gerundet verringert.
- (5) Für Prämienberechtigte in Mutterschutz, Elternzeit, Grundwehrdienst oder Zivildienst wird die Anzahl der in den Prämiengruppen nach Absatz 1 hinterlegten Aufnahmen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Kalendermonate im jeweiligen Kalenderjahr, in denen das Ar-

beitsverhältnis durchgängig nicht ruhte und kein Beschäftigungsverbot bestand, zur Zahl 12 kaufmännisch gerundet verringert.

- (6) Für Beschäftigte, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht durchgängig prämienerberechtigt sind, wird die Anzahl der in den Prämiengruppen nach Absatz 1 hinterlegten Aufnahmen entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Kalendermonate im jeweiligen Kalenderjahr, in denen die Prämienerberechtigung durchgängig bestand, zur Zahl 12 kaufmännisch gerundet verringert.
- (7) Wenn Tatbestände der Absätze 4 bis 6 zusammentreffen, wird nur einmal -am Ende- kaufmännisch gerundet.
- (8) Die individuelle Gewinnungsprämie wird ausgezahlt mit der Überweisung der Gehaltszahlung im Monat April des auf die Aufnahmen folgenden Jahres.

## **5 ERFASSUNG DER AUFNAHMEN**

Die Aufnahmen werden unter der User-ID durch den prämienerberechtigten Beschäftigten erfasst. Die Erfassung und Zuordnung erfolgt gemäß der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag. Die Aufnahmen sind zeitnah zu erfassen. Aufnahmen, die nicht spätestens am 15.01. des auf die Aufnahmen folgenden Jahres erfasst sind, bleiben bei der Ermittlung der individuellen Gewinnungsprämie und bei der kollektiven Gewinnungsprämie für das jeweilige Jahr unberücksichtigt. Informationen über den Stand der erfassten Aufnahmen stehen systemseits taggleich zur Verfügung.

### **Protokollnotiz:**

Unterjährige Änderungen in der Zuordnung prämienerrelevanter Neuaufnahmen nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag sind nur mit Zustimmung des Hauptpersonalrates möglich.

## **6 KLÄRUNG VON ZWEIFELS- UND STREITFÄLLEN**

- (1) In Zweifels- und Streitfällen entscheidet die Regionalgeschäftsführerin / der Regionalgeschäftsführer in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat über die individuelle Zuordnung von Aufnahmen zu einem nach Nr. 3 Absatz 1 prämienerberechtigten Beschäftigten.
- (2) Wird zwischen Regionalgeschäftsführerin / Regionalgeschäftsführer und Personalrat kein Einvernehmen erzielt, entscheidet eine Klärungsstelle über die endgültige Zuordnung einer Aufnahme. Die Klärungsstelle wird in der Hauptverwaltung eingerichtet und besteht aus 2 Beschäftigten der Arbeitgeberin und 2 Mitgliedern des Hauptpersonalrates. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Klärungsstelle auch andere Beschäftigte der BARMER GEK als Sachverständige hinzugezogen werden.

## 7 KOLLEKTIVE GEWINNUNGSPRÄMIE

- (1) Die kollektive Gewinnungsprämie wird dienststellenbezogen gewährt.
- (2) Die kollektive Gewinnungsprämie (RGS) setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil der durch prämi- berechtigten Beschäftigte, die am 31.12. des jeweiligen Jah- res organisatorisch der RGS zu- geordnet sind, unterjährig erwirt- schafteten individuellen Gewin- nungsprämien	10 v.H.
Betrag je erfolgreicher Rückwerbung	5,-- Euro

- (3) Kollektive Gewinnungsprämie (RGS)

Die kollektive Gewinnungsprämie wird für alle Beschäftigten der RGS einschließlich der Prämienberechtigten nach Nr. 3 Absatz 1 verwendet (z.B. für eine Gemeinschaftsveranstaltung). Die Dienststellenleitung entscheidet gemeinsam mit dem örtlichen Personalrat im Wege eines Mitbestimmungsverfahrens über die konkrete Verwendung der kollektiven Gewinnungsprämie. Ein Anspruch einzelner Beschäftigter auf Auszahlung von Teilbeträgen besteht nicht. Die Prämie wird im Monat April des auf die Aufnahmen folgenden Jahres zur Verfügung gestellt und bis zum vollständigen Abruf durch die Regionalgeschäftsführerinnen und Regionalgeschäftsführer vorgehalten.

- (4) Kollektive Gewinnungsprämie (MEZ)

Für die Beschäftigten im MEZ wird eine kollektive Gewinnungsprämie gewährt, die sich aus dem Durchschnittswert der kollektiven Gewinnungsprämien aller Regionalgeschäftsstellen errechnet. Konkret wird die durchschnittliche Prämienhöhe pro Beschäftigten einer RGS auf Basis der Beschäftigtenzahlen (Kopfzahlen) zum 01.07. des jeweiligen Jahres errechnet. Dieser Durchschnittswert wird mit der Beschäftigtenzahl (Kopfzahl) des MEZ zum 01.07. des jeweiligen Jahres multipliziert. Das Resultat bildet die kollektive Gewinnungsprämie des MEZ. Die konkrete Verwendung der kollektiven Gewinnungsprämie wird zwischen dem Leiter des MEZ und dem Personalrat der Hauptverwaltung am Standort Schwäbisch-Gmünd vereinbart. Die sonstigen Regelungen nach Absatz 3 gelten entsprechend auch für das MEZ.

## **8 INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag endet mit Inkrafttreten des Tarifvertrags über die Eingruppierung der Beschäftigten der BARMER GEK. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

**Anlage 1 zum  
Tarifvertrag über die Gewinnungsprämie****ÜBERSICHT ÜBER DIE PRÄMIENRELEVANTEN  
VERSICHERTENGROUPEN FÜR NEUAUFNAHMEN**

<b>VG</b>	<b>Personenkreis</b>
1	Ausbildung zur/zum Angestellten
2	Ausbildung zur Arbeiterin/zum Arbeiter
3	Angestellte
4	Facharbeiterinnen/Facharbeiter
5	Beschäftigte oberhalb Jahresarbeitsentgeltgrenze
6	Selbstständige
7	Studierende

